Versorgungswerk der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Erläuterungen zum Antrag auf Altersrente

Allgemeine Hinweise

Ein Antrag auf Altersrente kann nur für einen zukünftigen Zeitraum gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Antrag spätestens in dem Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn bei dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe eingehen muss.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2009 wurde die Regelaltersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr mit folgenden Übergangsregelungen hinausgeschoben:

Für den Geburtsjahrgang	erfolgt eine Anhebung um Monate	auf Vollendung eines Lebensalters von (Regelaltersgrenze)
1949	2	65 Jahren und 2 Monate
1950	4	65 Jahren und 4 Monate
1951	6	65 Jahren und 6 Monate
1952	8	65 Jahren und 8 Monate
1953	10	65 Jahren und 10 Monate
1954	12	66 Jahren
1955	14	66 Jahren und 2 Monate
1956	16	66 Jahren und 4 Monate
1957	18	66 Jahren und 6 Monate
1958	20	66 Jahren und 8 Monate
1959	22	66 Jahren und 10 Monate
ab 1960	24	67 Jahren

Die Regelaltersrente kann maximal um 60 Monate vorgezogen werden.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die vorgezogene Altersrente nach § 24 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist und außerdem zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach § 24 Absatz 2 Buchstabe b) beziehungsweise c) vermindert.

Nach § 24 Absatz 3 der Satzung wird die Altersrente geleistet vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied die Regelaltersgrenze nach Absatz 1 vollendet hat, den das Mitglied mit seinem Antrag auf Gewährung einer vorgezogenen Altersrente nach Abs. 2 bestimmt hat, wobei frühestens der auf den Antragseingang folgende Monat gewählt werden kann.

Die Zahlung der Altersrente endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach § 24 Absatz 4 der Satzung, unter Fortzahlung der Beiträge längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres das Hinausschieben des Rentenbezuges schriftlich zu beantragen, um dadurch eine Erhöhung der Altersrente zu erreichen. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente zu stellen.

Statt der Altersrente nach Abs. 1, 2 oder 4 der Satzung kann das Mitglied im Erlebensfall eine Kapitalabfindung seiner Altersrente, die aus Beiträgen zu gewähren ist, die bis zum 31.12.2004

geleistet worden sind, beantragen. Die Kapitalabfindung kann auf den Teil der zusätzlichen Höherversorgung beschränkt, nicht aber für einen anderen Zeitpunkt als die zu zahlende Altersrente beantragt werden. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Er muss spätestens 2 Monate vor dem gewählten Zeitpunkt der Kapitalabfindung beim Versorgungswerk eingegangen sein.

Um die Altersrente festsetzen zu können, bitten wir, uns den Antrag auf Altersrente vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Folgende Unterlagen benötigen wir zum Verbleib in unseren Akten:

- **Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde**
  oder einen Auszug aus dem Familienbuch (Bitte in Kopie beifügen)

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass, anders als beim Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente, mit dem Bezug der Altersrente keine Einstellung der pharmazeutischen Tätigkeit verbunden ist.

Bei einem Hinzuverdienst während des Rentenbezuges besteht unsererseits keine Hinzuverdienstgrenze. Hierbei ist zu beachten, dass nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VI im Falle der angestellten pharmazeutischen Tätigkeit seitens des Arbeitgebers für beschäftigte Rentner der Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten ist.

Seit dem 01.01.2005 hat sich die **steuerrechtliche Behandlung** der Einkünfte aus Altersrenten, Renten wegen Berufsunfähigkeit und aus Renten wegen Todes geändert. Rentnerinnen und Rentner müssen einen vom Jahr des Beginns der Rente abhängigen Prozentsatz ihrer Jahresbruttorente (vor Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) als steuerpflichtiges Einkommen ansetzen. Der verbleibende Betrag ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser steuerfreie Betrag wird ab dem Folgejahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben. Die Beiträge, um die sich danach die Rente infolge einer Rentenanpassung erhöht, werden in voller Höhe dem steuerpflichtigen Betrag zugerechnet. Ob der Einzelne aus seiner Rente Steuern zu zahlen hat, hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Einfluss nehmen zum Beispiel Familienstand, weitere Einkünfte, Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder außergewöhnliche Belastungen (z. B. Schwerbehinderung). Das zuständige Finanzamt führt die Einkommensteuerveranlagung nach Abgabe der Steuererklärung durch. Eine Einkommensteuererklärung ist - sofern eine Steuerpflicht vorliegt - in der Regel bis zum 31.05. des Folgejahres einzureichen.

Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe ist verpflichtet, die gezahlten Rentenbeträge jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Die Daten werden von dort an die Finanzverwaltung übermittelt. Die Übermittlung entbindet Rentnerinnen und Rentner nicht von der Notwendigkeit zu prüfen, ob die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich ist.

Das Bundesamt für Finanzen hat im Herbst 2008 für jeden Bundesbürger eine so genannte **Steueridentifikationsnummer** vergeben und zugesandt. Wir bitten um Angabe dieser Steueridentifikationsnummer auf dem Antrag.

Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung gibt das zuständige Finanzamt Auskunft.

Sollten Sie Mitglied einer Zusatzversorgungskasse außerhalb des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe sein, machen wir darauf aufmerksam, dass Leistungen hieraus nur auf Antrag gewährt werden.

Sofern Sie in der Vergangenheit geschieden wurden und Sie Ihrem geschiedenen Ehegatten gegenüber aufgrund des **Versorgungsausgleichs** unterhaltspflichtig sind und dieser noch keine laufende Versorgung erhält, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Aussetzung der Kürzung Ihrer Rente gemäß §§ 33, 34 VersAusglG stellen.

Erläuterungen zur Krankenversicherung

Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Rentner gilt nicht nur für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch für die so genannten rentenähnlichen Einnahmen.

Zu den so genannten rentenähnlichen Einnahmen zählen auch die Versorgungsbezüge des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Damit geprüft werden kann, ob von den rentenähnlichen Einnahmen (Versorgungsbezügen) Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen sind, ist nach dem Gesundheits-Reform-Gesetz (GRG) das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe als Zahlstelle von Rentenleistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob der Bezieher der Rente **Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse** ist. Andererseits sind Sie als Empfänger von Versorgungsbezügen gemäß § 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V verpflichtet, die entsprechende Auskunft zu erteilen.

Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinderberücksichtigungsgesetz – KiBG) sind **kinderlose Versicherte** seit dem 01.01.2005 verpflichtet, zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag einen Zuschlag von 0,25 Prozent zu zahlen.

Sie können sich von diesem Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung befreien lassen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie **nicht kinderlos** sind. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder sowie Stief- und Pflegekinder. Auch Eltern, deren Kind verstorben ist, gelten nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt schließt die Zuschlagspflicht ebenfalls dauerhaft aus. Als Nachweis für die Elterneigenschaft sollen alle Urkunden Berücksichtigung finden, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft zu belegen. Dies können u.a. Geburtsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch, Adoptionsurkunden, Kindergeldbescheide der Bundesagentur für Arbeit sowie die Sterbeurkunde des Kindes sein.

Sollten Sie Mitglied einer **privaten Krankenkasse** sein, entfällt der Beitragseinzug durch das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.

Erläuterungen zur Europäischen Verordnung (EG) 883/2004 bzw. 1408/71

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch EU-Verordnung 647/2005 vom 13.04.2005 (Amtsblatt EU vom 04.05.2005) rückwirkend zum 01.01.2005 in den Geltungsbereich der Europäischen Verordnung (EG) 883/2004 bzw. 1408/71 einbezogen. Dies wurde von der Apothekerversorgung Westfalen-Lippe zum 01.01.2006 umgesetzt. Hierbei geht es um die Frage, ob in anderen EU-Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz Rentenversicherungszeiten aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung bzw. Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Die sich nach dieser Verordnung ergebende gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten ist immer dann von Bedeutung, wenn es um die Beantragung einer Rente und die Erfüllung von Wartezeiten für Leistungsansprüche geht.

Ein in einem EU-Mitgliedstaat gestellter Rentenantrag hat nach dem Gemeinschaftsrecht zur Folge, dass in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, geprüft wird, ob auch dort die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt sind. Der Tag der Antragstellung in einem EU-Mitgliedstaat ist für alle anderen EU-Mitgliedstaaten in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, verbindlich.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Hiernach werden die Versicherungszeiten der EU-Mitgliedstaaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Im Zuge der Harmonisierung mit den Vorschriften der Europäischen Union haben sich die Versorgungswerke darauf verständigt, für das Verfahren sowie für die sog. Zurechnungszeiten die Vorschriften des europäischen Rechtes anzuwenden. Dies bedeutet vereinfacht ausgedrückt für die Berechnung der Rentenhöhe, dass die sog. Zurechnungszeit und ggf. auch Grundjahre nur noch anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei dem des Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe zur Gesamtmitgliedszeit bei den anderen beteiligten Versorgungsträgern gewährt werden.

Das bedeutet:

1. Sind Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegt worden und wird bei uns ein Rentenantrag gestellt, gilt dieser Antrag gleichzeitig auch als Antrag auf eine Rentenleistung in diesem EU-Mitgliedstaat. Der Rentenversicherungsträger des EU-Mitgliedstaates wird dann von uns über den Rentenantrag informiert. Der Versicherte braucht daher die Rente nur einmal zu beantragen.

2. Die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gewährleistet, dass in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch die Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile entstehen. Durch die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten können regelmäßig die Wartezeiten und ggf. auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden.

3. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit sind in Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz Pflichtbeitragszeiten und können unter Umständen Rentenansprüche begründen.

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0
Fax: 0251 52005-70
info@vawl.de
www.vawl.de